

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

46. Jahrgang

31. Januar 2017

Nr. 2

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

I. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Betriebliche Dienste Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2017	3
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 281 „Senioren-und Pflegeheim - Im Hülsen“	4
Haushaltssatzung der Gemeinde Oetzen für das Haushaltsjahr 2017	4
Erneute Bekanntmachung	5

Haushaltssatzung der Gemeinde Rätzlingen für das Haushaltsjahr 2017	5
Haushaltssatzung der Gemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 2017	6
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2016	6
Bekanntmachung Gemeinde Himbergen	7

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

I. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Betriebliche Dienste Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§140, 178 i. Verb. m. §112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Uelzen in der Sitzung am 26. September 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.730.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.943.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	13.100 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	26.000 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	5.215.350 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	5.215.350 Euro

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.733.900 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.614.600 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	9.000 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	566.500 Euro
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	472.450 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	34.250 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 472.450 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 320.000 € für einen Schlammsaugwagen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

Uelzen 27. September 2016
(Markwardt) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/25/33d (2016) am 16. Dezember 2016 genehmigt worden.

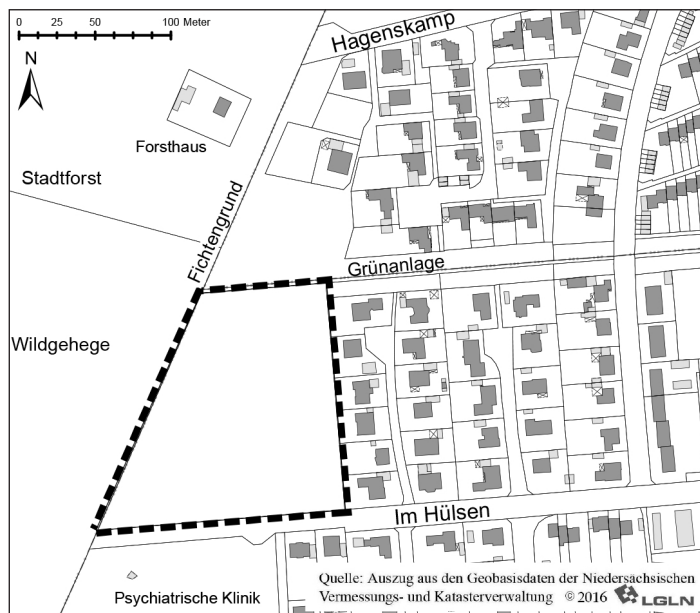
Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht aus während der Dienststunden im Raum 1.02 bei den Betrieblichen Diensten Stadt Uelzen, Bartholomäiwiesen 2 und im Bürgeramt im Rathaus Uelzen.

Uelzen, den 10. Januar 2016

Markwardt, Bürgermeister

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 281 „Senioren- und Pflegeheim - Im Hülsen“

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 7. November 2016 den Bebauungsplan Nr. 281 „Senioren- und Pflegeheim - Im Hülsen“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 281 ist im nachstehend veröffentlichten Stadt-kartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht worden.



Der Bebauungsplan Nr. 281 einschließlich seiner Begründung mit dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 281 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung einge-

tretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Uelzen, den 16. Januar 2017

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Oetzen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Oetzen in seiner Sitzung am 30. November 2016 folgende Haushalts-satzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	998.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	957.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	1.163.500,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.156.300,00 €
festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	937.500,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	833.300,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	226.000,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	310.000,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen entfallen.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 156.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v.H.
1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v.H.
2. Gewerbesteuer	410 v.H.

Oetzen, den 1. Dezember 2016

(Rätzmann)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 2. Februar 2017 bis zum 10. Februar 2017 zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Rosche, im Zimmer 1.15, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Oetzen, den 17. Januar 2017

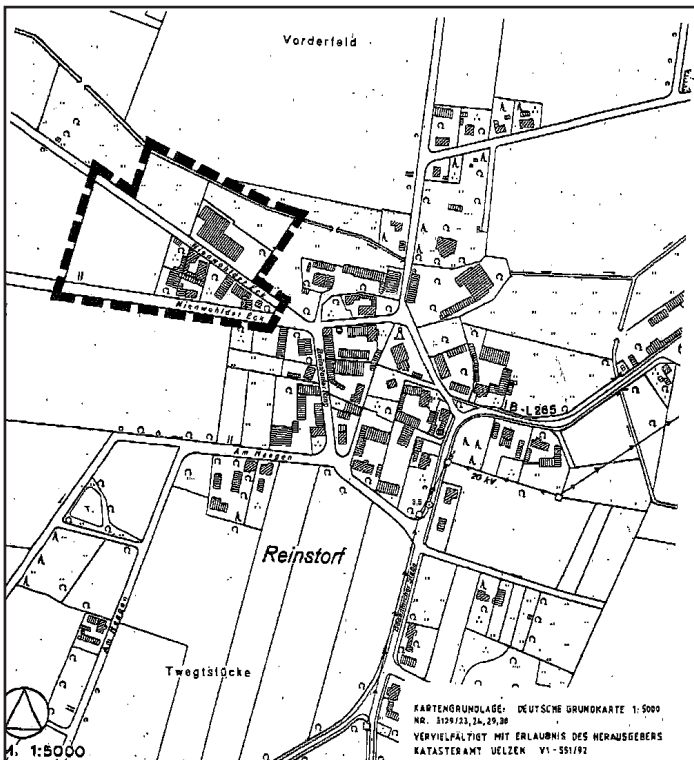
(Rätzmann)
Gemeindedirektor

Erneute Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Lüder Aufstellung des Bebauungsplans „Nienwohlder Eck“ im Ortsteil Reinstorf, Gemeinde Lüder

Der Rat der Gemeinde Lüder hatte am 11. April 1995 den Bebauungsplan „Nienwohlder Eck“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung einschließlich der Begründung im Ortsteil Reinstorf, nach Beitritt zu einer Maßgabe des Landkreises Uelzen, erneut als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 97 (Nds. Bauordnung (NBauO) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nienwohlder Eck“, OT Reinstorf, ist in dem beigefügten Grundkartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht. Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte M 1:5000.



Der Bebauungsplan „Nienwohlder Eck“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung einschließlich der Begründung kann von jedermann bei der Gemeinde Lüder, Langdoren 4, 29559 Wrestedt, Zimmer 18, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Dieser Bebauungsplan war bereits im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 12 am 15. Juni 1995 bekanntgemacht worden. Die vor diesem Zeitpunkt zwingend erforderliche Ausfertigung des Satzungsbeschlusses erfolgte allerdings erst nach der

Bekanntmachung. Zur Behebung dieses Ausfertigungsmangels wird die Bekanntmachung erneut vorgenommen. Gemäß § 214 Abs. 4 BauGB wird der Bebauungsplan rückwirkend ab der Bekanntmachung vom 15. Juni 1995 in Kraft gesetzt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lüder unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Wrestedt, den 20. Januar 2017

Der Gemeindedirektor
Hendrik Kunitz (Siegel)

Haushaltssatzung der Gemeinde Rätzlingen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rätzlingen in seiner Sitzung am 7. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. Im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 311.300,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 291.700,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
2. Im **Finanzaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 304.900,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen auf 369.000,00 €festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen
 - 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 304.900,00 €
 - 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 276.000,00 €
 - 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 0,00 €
 - 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 15.000,00 €
 - 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €
 - 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 78.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v.H. |
| 1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v.H. |

Rätzlingen, den 8. Dezember 2016

(Rätzmann)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 8. Dezember 2017 bis zum 16. Februar 2017 zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Rosche, im Zimmer 1.15, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Rätzlingen, den 23. Januar 2017

(Rätzmann)
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosche in seiner Sitzung am 28. November 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. Im Ergebnishaushalt | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 2.365.900,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.266.100,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
| 2. Im Finanzhaushalt | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen auf | 1.737.600,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen auf | 2.040.500,00 € |
- festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

- | | |
|---|----------------|
| 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.737.600,00 € |
| 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.963.500,00 € |
| 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen | 0,00 € |
| 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen | 0,00 € |
| 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 77.000,00 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen entfallen.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 289.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 Für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| 1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

Rosche, den 29. November 2016

(Musik)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 8. Februar 2017 bis zum 16. Februar 2017 zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Rosche, im Zimmer 1.15, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Rosche, den 23. Januar 2017

(Musik)
Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Rat der Gemeinde Wrestedt in der Sitzung am 27. Oktober 2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

Tabelle siehe nächste Seite

	die bisherigen festgesetzten Gesamt-beträge -Euro-	erhöht um -Euro-	Vermindert um -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich. der Nach- träge festgesetzt auf -Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.743.166	82.800	0	4.825.966
ordentliche Aufwendungen	4.743.166	325.000	0	5.068.166
außerordentliche Erträge	0		0	0
außerordentliche Aufwendungen	0		0	0
Finanzhaushalt				0
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.472.150	82.800	0	4.554.950
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.247.790	39.400	0	4.287.190
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	165.000	0	0	165.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	45.000	49.100	0	94.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	185.646	0	0	185.646
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.637.150	82.800	0	4.719.950
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.478.436	88.500	0	4.566.936

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird unverändert festgesetzt auf 0 Euro.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert

Wrestedt, 27. Oktober 2016

Gez. Harald Benecke

Harald Benecke Gemeindedirektor

Siegel

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Wrestedt, den 19. Januar 2017

Gez. Harald Benecke

Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Gemeinde Himbergen

Bebauungsplan „Ehemalige Gärtnerei“ - mit örtlicher Bauvorschrift für das Gebiet zwischen „Dahlenburger Weg“ und „Zum Botterbusch“

Der Rat der Gemeinde Himbergen hat am 13. Dezember 2016 den Bebauungsplan „Ehemalige Gärtnerei“ – mit örtlicher Bauvorschrift für das Gebiet zwischen „Dahlenburger Weg“ und „Zum Botterbusch“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in dem nachstehenden Lageplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen tritt die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung über den Bebauungsplan „Ehemalige Gärtnerei“- mit örtlicher Bauvorschrift für das Gebiet zwischen „Dahlenburger Weg“ und „Am Botterbusch“ liegt einschließlich Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Gemeindebüro Himbergen, Bahnhofstraße 1, 29584 Himbergen, ständig aus.

Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemeinde Himbergen
Der Bürgermeister - Hinrichs

